

Welches sind die Vorgaben für Kleinstwindanlagen?

Recht Für die Energieversorgung unseres Mehrfamilienhauses möchten wir gerne auch auf erneuerbare Quellen setzen. Da eine Photovoltaikanlage aufgrund ungünstiger Sonneneinstrahlung nicht infrage kommt, möchten wir die Windenergie nutzen. Was müssen wir bei der Installation eines kleinen Windrades auf dem Dach beachten?

In der Schweiz sind kleine Windkraftanlagen noch selten. Dabei ist es naheliegend, auch mit einer kleinen Anlage die Windkraft in elektrische Energie umzuwandeln und diese dann ins Stromnetz einzuspeisen. Baurechtlich sind dabei die kantonalen Regelungen zu beachten.

Dazu ist ein Baugesuch nötig, in der die Anlage zu beschreiben ist: Der Hersteller wird Ihnen einen Anlagebeschrieb abgeben mit Masthöhe, Länge der Rotorblätter, Leistungsfähigkeit, Lärmemission. Je nach Standort ist ein Sicherheitszaun vorzusehen.

Handicap sind die starken räumlichen Auswirkungen

Inhaltlich hat die Windanlage wie andere Bauten und Anlagen die rechtlichen Vorgaben einzuhalten: Zonenkonformität, Lärmschutz, Grenzabstände, Höhe, Einordnung in die

Umgebung, Ästhetik. Die Zonenkonformität ist in der Bauzone grundsätzlich gegeben, ausserhalb der Bauzone ist die Errichtung nur mit Bezug zu einer bestehenden Baute und für die Eigenversorgung möglich.

Schwierig ist die Frage der Einordnung, diesbezüglich sind die kommunalen Einord-

Kurzantwort

Für Kleinwindanlagen gelten viele bundesrechtliche Vorlagen. Dazu kommen zusätzlich in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedliche Vorschriften. Es müssen technische und rechtliche Voraussetzungen wie Windpotenzial, Baubewilligungspflicht, Einhaltung der Lärmschutz- und Einordnungsanforderungen eingehalten werden. *(heb)*

nungsvorschriften massgeblich. Aufgrund der starken räumlichen Auswirkungen einer Windanlage dürfte der Bau in einer sensiblen Umgebung, zum Beispiel von Denkmalschutzobjekten, nur selten möglich sein.

Windanlagen müssen in allen Kantonen die in der Lärmschutzverordnung (LSV) festgelegten Grenzwerte einhalten. Üblicherweise muss daher mit dem Baugesuchsdossier ein Lärmschutznachweis (ähnlich wie bei Wärmepumpen) eingereicht werden. Darin sind die Herstellerangaben, die lokale Situation (Abstände zu bewohnten Räumen, Lärmempfindlichkeitsstufe der Wohnzone) zu berücksichtigen.

Kantonale Unterschiede

Neben bundesrechtlichen Vorschriften, die in der ganzen Schweiz gelten, gibt es bei

Windkraftanlagen zusätzlich auch kantonale Unterschiede in den Regelungen: Im Kanton Aargau beispielsweise sind im Richtplan die Voraussetzungen für Kleinwindanlagen festgelegt: Innerhalb der Bauzone müssen solche Anlagen ein Windpotenzial von 3 m/s aufweisen sowie eine Produktionszeit von 1/3 der Jahresstunden erfüllen. Über das Windpotenzial geben die in den meisten Kantonen online verfügbaren Windpotenzialkarten Auskunft.

Es existieren aber auch kantonale Privilegierungen von Kleinwindanlagen: Im Kanton Bern beispielsweise sind Windanlagen, welche als Nebenanlagen zu einem Gebäude gebaut werden und einen Rotor-Durchmesser kleiner als 2 m und eine Gesamthöhe von weniger als 2,5 m aufweisen, baubewilligungsfrei.

In den meisten Kantonen ist aber das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen. Die Realisierung von Kleinwindanlagen ist daher ungleich aufwendiger als bei den inzwischen stark privilegierten Photovoltaikanlagen.



Mlaw Dominik Greder
Rechtsanwalt,
Voser Rechtsanwälte KIG,
Baden; www.voser.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,
Mailhofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an.

Lesen Sie alle unsere Beiträge auf
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.
